

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der MAXIMATOR GmbH

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich:

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend „Einkaufsbedingungen“) gelten für Kaufverträge der Maximator GmbH, Lange Straße 6, 99734 Nordhausen (nachstehend „Maximator“ oder „wir“ bzw. „uns“), mit ihren Lieferanten (nachstehend jeweils der „Lieferant“; Maximator und der Lieferant gemeinsam die „Parteien“ oder jeweils einzeln die „Partei“) über den Erwerb von beweglichen Sachen, insbesondere Waren, Geräten, Gütern, Maschinen und Materialien jedweder Art (nachstehend jeweils „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder teilweise oder vollständig bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB), sowie für Verträge über die Erstellung von Werken und/oder die Erbringung von Dienstleistungen jedweder Art, einschließlich etwaiger Nachtrags- oder Folgeaufträge, (nachstehend jeweils „Werk“ bzw. „Dienstleistung“).

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Maximator ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Maximator in Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit Maximator (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben jedoch in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

### 2. Bestellung und Auftragsbestätigung:

Verträge im Sinne der Ziffer 1 Abs. (1) kommen durch Bestellung von Maximator (nachstehend „Bestellung“) und Auftragsbestätigung durch den Lieferanten (nachstehend „Auftragsbestätigung“) zustande. Eine Auftragsbestätigung ist entbehrlich, wenn der Lieferant innerhalb des in der Bestellung angegebenen Liefer- bzw. Leistungstermins oder, wenn Liefer- bzw. Leistungstermin nicht in der Bestellung angegeben und auch sonst nicht anderweitig vereinbart wurde, innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Bestellung die bestellten Waren bzw. Werke an Maximator gemäß diesen Einkaufsbedingungen liefert. Bestellungen bedürfen der Textform. Die Auftragsbestätigung muss stets unverzüglich mit genauer Auftragsnummer, Stückzahl, Preis- und Rabattangabe erfolgen. Falls der in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden kann, ist die kürzeste verbindliche Lieferzeit anzugeben, die jedoch unserer Gegenbestätigung bedarf. Wenn ein Liefer- bzw. Leistungstermin nicht in der Bestellung angegeben und auch sonst nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt dieser 10 Werktage ab Vertragsschluss.

### 3. Lieferung - Abnahme, Verzugsentschädigung:

(1) Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. unserer Liefereinteilung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden.

(2) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf von vorrätiger Ware).

(3) Abnahmen haben förmlich zu erfolgen; hierbei wird ein von beiden Parteien zu unterschreibendes Protokoll erstellt.

(4) Kann der Lieferant erkennen, dass er seine Vertragspflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns davon unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin oder kommt der Lieferant in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen des nachfolgenden Absatzes (5) bleiben unberührt.

(5) Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche, in der sich der Lieferant in Verzug befindet, zu fordern, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. verspätet erstellten Werkes oder der verspätet erbrachten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns durch den Verzug kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### 4. Gewährleistung, Haftung und Verjährung:

(1) Bei Sach- oder Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen beim Lieferanten eingeht. Von Maximator geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.

(3) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon beträgt jedoch die Gewährleistungsfrist 36 Monate.

### 5. Versand:

Der Versand von Waren und/oder Werken hat an die von uns angegebene Adresse zu erfolgen. Jeder Sendung muss ein Lieferschein beiliegen, in dem das Bestelldatum, die Bestellnummer, Anzahl der Kollis, Menge und Gewicht der Ware bzw. der Werke anzugeben sind.

### 6. Preise:

(1) Die vereinbarten Preise gelten grundsätzlich frei unserem Werk (Incoterms 2010 DDP). Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Als vertragliche Preisvereinbarung gelten nur die in unserer Bestellung angeführten Preise. Nach Vertragsabschluss geltend gemachte Nachforderungen aufgrund etwaiger nicht berücksichtigter Kosten oder nachträglich eingetretener Preis- und Lohnerhöhungen werden grundsätzlich nicht vergütet, auch wenn sich diese der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung einseitig, d.h. ohne unser Einverständnis, vorbehalten hat.

(3) Für Ausarbeitungen von Planungen und Berechnungen zur Ausführung unserer Aufträge werden außerhalb des vereinbarten Preises keine Sonderkosten vergütet.

(4) Kosten für Versicherungen gehen nur dann zu unseren Lasten, wenn dies mit uns vorher schriftlich vereinbart wurde. Für unsere Speditionsaufträge gilt SVS-RVS-Verbot.

### 7. Rechnungen:

Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung einzusenden. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestellnummer und Bestelldatum können von uns zurückgewiesen werden. Die Rechnungen müssen gesondert durch die Post eingesandt werden. Sie dürfen in keinem Falle der Ware beigelegt werden. Verspätet eingehende Rechnungen werden unter dem Datum des tatsächlichen Rechnungseinganges eingebucht. Eine eventuelle Skontofrist läuft erst ab Eingang der berechtigten, vollständigen und ordnungsgemäßen Rechnung.

### 8. Zahlung:

(1) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungs- und Wareneingang mit 3% Skonto oder 30 Tage netto nach unserer Wahl.

(2) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

### 9. Eigentumsvorbehalt:

(1) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird von uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware bzw. Werkes durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt bzw. der Ware bzw. dem Werk erwerben.

(2) Die Übereignung der Ware bzw. des Werks auf uns hat unbedingt

und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch unsere Zahlung des Kaufpreises bzw. Werklohns bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit dieser Zahlung für die gelieferte Ware bzw. das Werk. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung zur Weiterveräußerung der Ware bzw. des Werkes unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

#### 10. Fertigungsmittel:

Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die von uns dem Lieferanten gestellt oder nach unserer Angabe gefertigt sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder in sonstiger Weise weitergegeben noch für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt haben. Nach Abwicklung unserer Bestellungen sind die Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für unsere Rechnung angefertigt sind, ohne besondere Aufforderung an uns zurückzusenden.

#### 11. Geheimhaltung:

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, vertrauliche Informationen von Maximator bis zum Ablauf von fünf (5) Jahren nach Erhalt der entsprechenden vertraulichen Information weder Dritten mittelbar noch unmittelbar zugänglich zu machen und nicht für andere Zwecke als die Durchführung des jeweiligen Auftrags, im Rahmen dessen er von den vertraulichen Informationen von Maximator Kenntnis erlangt hat, zu verwenden. Als vertrauliche Informationen von Maximator gelten alle Informationen (i) über die Einzelheiten des entsprechenden Auftrags (einschließlich dem Inhalt des jeweiligen Angebots), (ii) alle dem Lieferanten im Rahmen des Auftrags zugänglich gemachten technischen Informationen und Know-how von Maximator, (iii) sonstige Informationen, die von Maximator als vertraulich gekennzeichnet werden sowie (iv) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Maximator, sofern und soweit diese nicht unter (i) bis (iii) fallen.  
(2) Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß dem vorigen Absatz (1) finden keine Anwendung auf vertrauliche Informationen von Maximator, die (i) dem Lieferanten vor der Mitteilung durch Maximator bzw. vor seiner Kenntniserlangung nachweislich bekannt waren und nicht durch Bruch einer Geheimhaltungsverpflichtung durch einen Dritten offen gelegt worden sind, (ii) die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, (iii) die der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Lieferanten bekannt oder allgemein zugänglich geworden sind, oder (iv) die im Rahmen eines behördlichen, gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens offen zu legen sind.

#### 12. Anti-Korruptionsmaßnahmen:

Der Lieferant wird an Maximator keine Bestechungsgelder (einschließlich jeglicher Zahlungen zur Beschleunigung oder Erleichterung von Abläufen) zahlen. Der Lieferant hat über eigene Richtlinien und Verfahren zu verfügen, diese aufrechtzuerhalten und durchzusetzen, die sicherstellen, dass der Lieferant (einschließlich seiner verbundenen Unternehmen und Personen, die für den Lieferanten bei der Durchführung eines Vertrages mit Maximator tätig sind) und seine Subunternehmer die geltenden Gesetze gegen Bestechlichkeit oder Korruption einhalten. Der Lieferant hat Maximator unverzüglich anzuzeigen, wenn der Lieferant (oder seine verbundenen Unternehmen oder Personen, die für den Lieferanten bei der Durchführung eines Vertrages mit Maximator tätig sind) oder seine Subunternehmer eine Nachfrage oder Aufforderung in Bezug auf rechtswidrige oder unbillige finanzielle oder sonstige Vorteile im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages mit Maximator erhalten.

#### 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen:

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Parteien ist Nordhausen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.  
(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen im Sinne der Ziffer 1 Abs. (1), deren Zustandekommen, Auslegung und Durchführung sowie allen daraus resultierenden vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen ist das für Nordhausen zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, auch die Gerichte am Geschäftssitz des Lieferanten anzurufen.

(3) Auf Verträge im Sinne der Ziffer 1 Abs. (1), deren Zustandekommen, Auslegung und Durchführung sowie auf alle daraus resultierenden vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN- Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

(4) Der Lieferant darf Rechte aus einem mit Maximator geschlossenem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Maximator an Dritte abtreten.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

#### 14. Informationsmanagement

(1) Die Organisation/ Lieferant muss nicht bestellkonforme Produkte vor Auslieferung melden,

(2) Die Organisation/ Lieferant muss die schriftliche Genehmigung bezüglich der Disposition weiterem Handling nicht konformer Teile von Maximator erhalten,

(3) Die Organisation/ Lieferant muss Änderungen am Produkt und/oder dem Prozess, Änderungen bei seinen Unterlieferanten, Änderungen des Standortes der Produktionsanlage mitteilen und, falls erforderlich, die Genehmigung seitens Maximator einholen, und  
(4) Die Organisation/ Lieferant muss die anwendbaren Anforderungen aus der Bestellung, einschließlich Kundenanforderungen auf die Lieferantenkette nachweislich umlegen,

(5) Die Organisation/ Lieferant muss Anforderungen an die Aufbewahrung von Aufzeichnungen auf Basis unserer Hinterlegungsfristen umsetzen, und

(6) Die Organisation/ Lieferant muss das Zugangsrecht für Maximator, ihrer Kunden und regelsetzenden Behörden zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen, auf jeder Ebene der Lieferantenkette, die an dem Auftrag beteiligt sind sowie zu allen relevanten Aufzeichnungen einräumen.

#### 15. Ersatzteilverfügbarkeit

(1) Der Lieferant gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion der Lieferung / Leistung erforderlichen Ersatzteile für die Dauer von 30 Jahren ab Lieferung.

(2) Sollte der Lieferant dieser Verpflichtung nicht mehr nachkommen können, wird er Maximator hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Verletzt der Lieferant die Verpflichtung die Ersatzteilverfügbarkeit sicherzustellen, so ist Maximator berechtigt, das nicht mehr verfügbare Teil auf Kosten des Lieferanten nachzubauen. Der Lieferant hat Maximator in jeder Hinsicht zu unterstützen (bspw. Fertigungszeichnungen zur Verfügung zu stellen und etwa erforderliche Schutzrechte zu beschaffen).